



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 09. Februar 2023

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	60	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf	S. 75
56 Anerkennung einer Stiftung (Dr. Brock-Dr. Jessing-Stiftung)	S. 73	61 Bekanntgabe nach § 5 über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergerossenschaft	S. 76
57 Ungültigkeitserklärung einer Großhandelserlaubnis gemäß § 52 a AMG	S. 73	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
58 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Grillo-Werke AG in Duisburg	S. 74	62 Verlust eines Polizei-Dienstausweises Nr. 1816307	S. 77
59 Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV zum Genehmigungsverfahren der Firma Rinnen GmbH & Co. KG Internationale Spedition in Moers	S. 74		

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

56 Anerkennung einer Stiftung (Dr. Brock-Dr. Jessing-Stiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.2212

Düsseldorf, den 31. Januar 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Dr.Brock-Dr. Jessing-Stiftung“

mit Sitz in Neuss gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 07. Dezember 2022 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 73

57 Ungültigkeitserklärung einer Großhandelserlaubnis gemäß § 52 a AMG

Bezirksregierung Düsseldorf
24.05.05.01-Pharmakon

Düsseldorf, den 30. Januar 2023

Hiermit wird die der Pharmakon Pharmahandel e.K., Graf-Adolf-Str. 41 in 40210 Düsseldorf durch den Amtsapotheker der Stadt Düsseldorf erteilte Großhandelserlaubnis gemäß § 52a AMG, Aktenzeichen 53/17 GH 02/2017 vom 18.10.2017, wegen Verlust für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 73

58 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Grillo-Werke AG in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0388744-0001-A15-0344/22

Düsseldorf, den 26. Januar 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Grillo-Werke AG in Duisburg

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Flamm- und Lichtbogenspritzeanlage durch Betriebseinstellung des Lagerraums für Acetylendruckgasflaschen

Die Grillo-Werke AG betreibt am Standort an der Buschstraße 95 in 47166 Duisburg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von metallischen Schutzschichten (Flamm- und Lichtbogenspritzten). Die Genehmigungsbefähigung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 3.9.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Grillo-Werke AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Flamm- und Lichtbogenspritzeanlage einschließlich der Nebenanlagen werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Betriebseinstellung des Lagerraums für Acetylendruckgasflaschen. Zukünftig wird kein Acetylen, Wasserstoff und Kerosin mehr im Gaslager gelagert. Stattdessen werden, falls notwendig, die Acetylenflaschen direkt an die Entnahmestation angeschlossen. Dabei handelt es sich um maximal zwei Flaschen mit jeweils 10 kg Füllmenge.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Werner

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 74

59 Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV zum Genehmigungsverfahren der Firma Rinnen GmbH & Co. KG Internationale Spedition in Moers

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0018094-0001-G4-0067/22

Düsseldorf, den 26. Januar 2023

Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) über den Wegfall eines Erörterungstermins zum Antrag der Firma Rinnen GmbH & Co. KG Internationale Spedition

Die Firma Rinnen GmbH & Co. KG Internationale Spedition, Gutenbergstraße 27, 47443 Moers, hat mit Datum vom 05.09.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß §§ 4, 6 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Lager- und Logistikfläche in 47445 Moers, Mollbergstraße 20 gestellt.

Das Vorhaben wurde am 10.11.2022 in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht.

Der Antrag lag in der Zeit vom 21.11.2022 bis einschließlich 20.12.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Stadt Moers zur Einsicht aus. Einwendungen und Stellungnahmen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist vom 21.11.2022 bis einschließlich 03.01.2023 vorgebracht werden. Während der v. g. Frist ist eine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden.

Die Durchführung eines Erörterungstermins steht nach § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Nach Prüfung der in der Einwendung gegen das Vorhaben vorgetragenen Argumente bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Erörterung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Unbenommen hiervon werden die in der Einwendung vorgetragenen Argumente bei meiner Entscheidung über den Antrag berücksichtigt.

Unter Bezugnahme auf die am 10.11.2022 erfolgte öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens wird hiermit die Entscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV öffentlich bekanntgemacht:

Der ursprünglich für den 01.03.2023 vorgesehene Erörterungstermin in der Gaststätte Haus Engeln, Römerstraße 348, 47441 Moers, entfällt.

Im Auftrag
gez. Caroline Meinhardt

Abl. Bez. Reg. DdF 2023 S. 74

60 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0031-A15-0255/22

Düsseldorf, den 04. Januar 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der EO-Anlage – Anlage zur Herstellung von Ethoxylaten /Propoxylaten - durch Ersatz von manuell einzubauenden Passstücken durch Absperrarmaturen als PLT-Sicherheitseinrichtungen innerhalb der Reaktionsanlagen 534.25 und 534.26

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Ethoxylaten /Propoxylaten (EO-Anlage). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der EO-Anlage werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Anzeigegegenstand ist die Montage von Doppelblockarmaturen, die der Trennung einzelner Systeme bei Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten in den von dieser Anzeige betroffenen Betriebseinheiten der in Rede stehenden BImSchG-Anlage dienen. Derzeit müssen im Wartungs- oder Reparaturfall für verschiedene Verbindungen sogenannte Passstücke manuell montiert werden. Während des Produktionsbetriebes im Normalbetrieb sind diese Passstücke demontiert.

Der hier angezeigte Ersatz der manuell einzubauenden Passstücke durch Absperrarmaturen als PLT-Sicherheitseinrichtungen dient der Verbesserung des Arbeitsschutzes, da die Mitarbeiter nach Umsetzung der angezeigten Maßnahmen nicht mehr in direkten Kontakt mit den in dieser Anlage vorhandenen Stoffen kommen.

Es werden mit den hier angezeigten Maßnahmen weder neue Stoffe eingeführt, noch genehmigte Produktionsweisen geändert. Eine Änderung der genehmigten Produktionskapazität findet mit den hier angezeigten Maßnahmen ebenfalls nicht statt.

Die angezeigten Änderungen wurden von einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen geprüft. Der Stand der Sicherheitstechnik wird eingehalten. Anlagensicherheitstechnische Bedenken wurden von ihr nicht vorgetragen.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernig

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 75

61 Bekanntgabe nach § 5 über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Bezirksregierung Düsseldorf
54.06.04.17-32

Düsseldorf, den 25. Januar 2023

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Die

Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Essen, Gemarkungen Vogelheim und Altenessen, Flure 17, 21, 26, 28, 31, 34, 37, 39, 46 sowie 21, 27 und 28, Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt 112.500 m³ zu entnehmen.

Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 13.10.2022 in der Fassung vom 05.01.2023 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben für die Abwasserkanäle im EZG des Mittellaufs der Berne SKU Sulterkamp in Essen.

Es handelt sich um eine neue Entnahme, die auf die Dauer der Bautätigkeit befristet wird. Die meisten der Bauwerke werden in einem wasserdichten Verbau erstellt, wobei die Schlitzwand und die Bohrpfehlwände bis in den Mergel einbinden. Die Entnahmeraten können maximal 15 m³ pro Stunde betragen. Die Entnahme erfolgt über Schwerkraftbrunnen bzw. Pumpensümpfe und Drainagen. Die längste lokale Entnahme erfolgt für den Schacht S. 016-AS01 mit 292 d, die größte Wassermenge wird am Schacht S. 015 entnommen mit ca. 31.000 m³. Die Gesamtmaßnahme soll in ca. einem Jahr umgesetzt werden.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der Bauwasserhaltung wurde zum Schutz vor Grundbruch ein lokaldifferenziertes HGW angesetzt. Die Absenkung erfolgt kurzfristig maximal lokal begrenzt um 18 m. Natürlicherweise schwankt der Grundwasserstand in diesem Gebiet um 0,5 bis zu 6,4 m. Die Baugruben, für die eine starke Absenkung erforderlich ist werden im wasserdichten Verbau erstellt, wodurch der außenliegende Grundwasserspiegel vor einer stärkeren Beeinflussung durch die Entnahme geschützt ist.

Im Absenkbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten sensiblen Bereiche. Östlich des SKU Sulterkamp befindet sich eine Senke, die durch Nebenbestimmungen im Erlaubnisbescheid vor einer Beeinflussung durch die Grundwasserentnahme geschützt wird. Für die Bauzeit wurde bei hohen Grundwasserständen eine Gesamtentnahmemenge von maximal 112.500 m³ ermittelt. Die Förderung erfolgt nur in dem Maße, wie es zur Trockenhaltung der Baugruben sowie der Verhinderung eines Grundbruchs erforderlich ist. Bei niedrigen Grundwasserständen wird sich die Entnahmemenge entsprechend reduzieren. Im Einzugsgebiet

sind zahlreiche Auffüllungen, Altlasten bzw. altlastenverdächtige Flächen bekannt. Durch regelmäßige Analysen wird die Belastung des Grundwassers kontrolliert.

Durch die Überprüfung des Feststoffgehaltes im gehobenen Grundwasser wird die Standsicherheit der angrenzenden Verkehrsflächen gewährleistet. Die vorgenannten Kontrollen ermöglichen, dass rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

Der Grundwasserkörper 277-06 und 277-05, aus denen Grundwasser entnommen werden soll, sind mengenmäßig in einem guten Zustand. Der Grundwasserkörper 277-05 ist qualitativ aufgrund der Belastung mit Tri und Per in einem schlechten Zustand. Die beantragte Grundwasserentnahme hat weder Auswirkungen auf den qualitativen noch auf den quantitativen Zustand des Grundwasserkörpers.

Das gehobene Grundwasser wird über die Berne, die Emscher sowie das Klärwerk Emschermündung und den Rhein wieder dem Wasserkreislauf zugeführt. Für einzelne Bereiche besteht eine Überschwemmungsgefahr. Im Bescheid wird festgelegt, dass bei einer nicht gewährleisteten Vorflut zur Ableitung des gehobenen Grundwassers, die Baustellen zu fluten sind. Potenzielle Schadstoffausträge aus den schädlichen Bodenveränderungen im Einflussbereich der Wasserhaltung werden durch die im Bescheid festgelegten Analysen registriert, so dass in Absprache mit den zuständigen Behörden Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird sich die ursprüngliche Fließrichtung des Grundwassers wieder einstellen, so dass keine dauerhafte Verschlechterung des qualitativen Zustands des Grundwasserkörpers durch die Entnahmen zu besorgen ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben.

Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 76

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

62 Verlust eines Polizei-Dienstausweises Nr. 1816307

Der vom LZPD NRW am 09.07.2018 ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. **1816307** ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit ungültig erklärt.

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Wesel
18. Januar 2023

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 77

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf